

Katarina Löbel und Frederike Wilhelm

Die Qualität von studiengangsbezogenen Kooperationen

EINE ANALYSE DER ERGEBNISSE AUS EXTERNEN BEGUTACHTUNGSVERFAHREN VON STUDIENGANGSBEZOGENEN KOOPERATIONEN

1. HERLEITUNG UND FRAGESTELLUNG

AQAS hat in den letzten zehn Jahren an die 60 Studiengänge akkreditiert, die studiengangsbezogene Kooperationen zwischen gradverleihenden Hochschulen und operativ-durchführenden Bildungsträgern sind. Darunter fallen u. a. Studiengänge im sog. „Franchise-Modell“ (gemäß der §§ 66 und 75 des Hochschulgesetzes in Nordrhein-Westfalen) oder Bildungsangebote, die durch Validierung von Hochschulen anerkannt werden.

AQAS hat untersucht, welche Ergebnisse die externe Qualitätssicherung in den konkreten Begutachtungsverfahren der letzten Jahre hervorgebracht hat. Dabei standen die Fragen im Vordergrund, welche Erfolgchancen die Verfahren insgesamt hatten und wenn eine Akkreditierung ausgesprochen wurde, in welchem Umfang und welcher Art ggf. Auflagen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung erteilt wurden. Die Grundlage der Bewertungen bildeten dabei die Kriterien des Akkreditierungsrates und die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz.

2. PRÄSENTATION DER DATEN

AQAS hat im Zeitraum 2007 bis 2017 insgesamt 58 Studiengänge mit studiengangsbezogenen Kooperationen akkreditiert.

Davon waren 56 Studiengänge, bei denen eine gradverleihende Hochschule eine andere Hochschule, eine privatrechtliche Ausgründung oder einen nichthochschulischen Bildungsträger mit der Durchführung eines oder mehrerer ihrer Studiengänge beauftragt. Bei zwei Studiengängen hat die gradverleihende Hochschule das Bildungsprogramm eines nichthochschulischen Bildungsträgers zum Teil als gleichwertig im Verhältnis zu ihren eigenen Studiengängen anerkannt und einen akademischen Grad an die Absolvent/inn/en des betreffenden Programms verliehen.

Auch aufgrund der Kundenstruktur von AQAS haben Hochschulen in Nordrhein-Westfalen zum größten Teil die Akkreditierung für studiengangsbezogene Kooperationen beantragt (51 Studiengänge). In Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen wurde die Akkreditierung für jeweils einen Studiengang sowie in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein jeweils für zwei Studiengänge beantragt.

3. AUSWERTUNG DER DATEN

Von den 58 Akkreditierungsverfahren laufen zum derzeitigen Zeitpunkt (Juni 2017) noch drei Verfahren. In zwei Verfahren wurde der Akkreditierungsantrag zurückgezogen. 53 Akkreditierungsverfahren sind bereits abgeschlossen. Die Auswertung der Daten bezieht sich hauptsächlich auf die Ergebnisse der abgeschlossenen Verfahren.

3.1 Erfolgsquote

Die Erfolgsquote besagt grundsätzlich, wie viele Studiengänge im ersten Anlauf akkreditiert werden, davon mit oder ohne Auflagen und wie viele Verfahren zunächst ausgesetzt wurden.

3.1.1 Erfolgsquoten bei studiengangsbezogenen Kooperationen

In sechs Fällen haben die Gutachterinnen und Gutachter keine Mängel an den Studiengängen gefunden, sodass diese auflagenfrei von der Akkreditierungskommission von AQAS für die Programmakkreditierung akkreditiert wurden. Dies entspricht 11,3 % aller Verfahren zur Akkreditierung von kooperativen Studiengängen.

In 42 Verfahren (79,3 %) haben die Gutachterinnen und Gutachtern Mängel festgestellt, die aus Sicht der Akkreditierungskommission dergestalt waren, dass sie innerhalb von neun Monaten behoben werden können. Die Akkreditierungskommission hat in diesen Fällen eine Akkreditierung mit Auflagen ausgesprochen.

In den 53 Akkreditierungsverfahren wurden in fünf Fällen (9,4 %) die Verfahren zunächst ausgesetzt, d. h. dass von den Gutachterinnen und Gutachtern schwerwiegende Mängel an den Studiengängen festgestellt wurden, die jedoch von der Akkreditierungskommission als innerhalb von 18 Monaten behobbar angesehen wurden. In zwei Fällen haben die Gutachterinnen und Gutachter festgestellt, dass nach einer Überarbeitung durch die jeweilige Hochschule die Studiengänge anschließend mängelfrei waren, sodass abschließend eine auflagenfreie Akkreditierung durch die Akkreditierungskommission ausgesprochen werden konnte. In einem Fall wurde nach der Überarbeitung eine Akkreditierung mit Auflagen ausgesprochen und in zwei weiteren Fällen wurde der Antrag auf Akkreditierung zurückgezogen. In keinem Fall wurde eine Nichtakkreditierung ausgesprochen.

3.1.2 Erfolgsquoten verteilt über alle Verfahren von AQAS

Im Zeitraum von 2007 bis 2017 hat AQAS insgesamt 5.132 Verfahren der Studiengangsakkreditierung abgeschlossen. Für 859 Studiengänge sprach die Akkreditierungskommission eine Akkreditierung ohne Auflagen aus; dies entspricht 16,7 % der Fälle. Für 4.273 Studiengänge wurde eine Akkreditierung mit Auflagen ausgesprochen; das sind 83,3 %. 194 Mal wurde Verfahren zunächst ausgesetzt (7%). In sieben Fällen wurde eine Nichtakkreditierung ausgesprochen (0,14 %).

3.1.3 Vergleich der Erfolgsquote

In der folgenden Grafik sind die Ergebnisse in Bezug auf die Erfolgsquote im Vergleich zwischen kooperativen Studiengängen und der Gesamtheit aller Studiengänge aus dem Zeitraum 2007 – 2017 dargestellt.

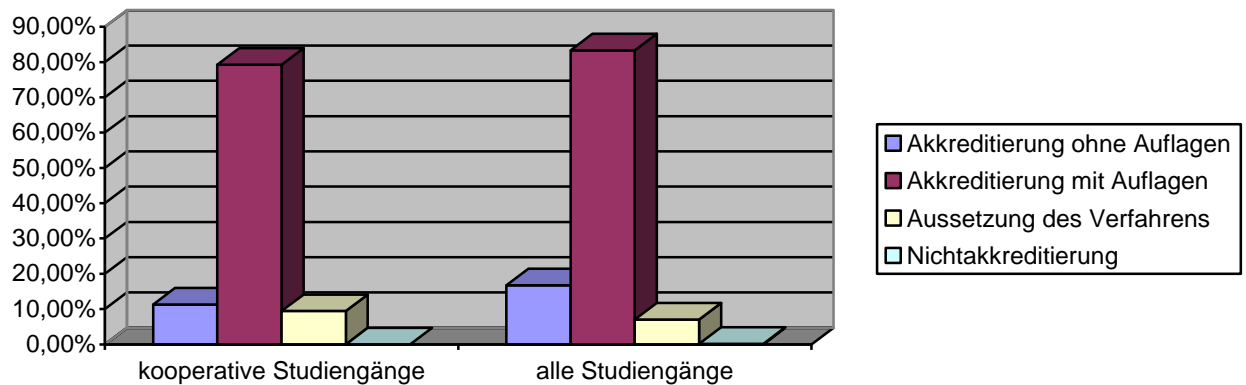


Abbildung 1: Vergleich Akkreditierungsentscheidungen kooperativer Studiengänge und aller Studienprogramm

Der Vergleich zeigt, dass die Erfolgsquote der kooperativen Studiengänge annähernd gleich ist zur Erfolgsquote des Durchschnitts aller Programmakkreditierungsverfahren. In beiden Fällen werden die meisten Studiengänge (ca. 80 – 85 %) mit Auflagen akkreditiert. Auch gibt es in beiden Fällen eine nicht unerhebliche Anzahl von Akkreditierungen, die ohne Auflagen ausgesprochen werden.

Die Häufigkeit der Aussetzungen ist bei kooperativen Studiengängen ein wenig höher; dafür ist in keinem der Verfahren eine Nichtakkreditierung ausgesprochen worden.

3.2 Auflagen und Empfehlungen

3.2.1 Art und Umfang von Auflagen

In den bereits abgeschlossenen Verfahren zur Akkreditierung kooperativer Studiengänge, die mit Auflagen akkreditiert wurden, wurden insgesamt 163 Auflagen erteilt, d. h. durchschnittlich ca. drei Auflagen pro Verfahren. Bei der Betrachtung der tatsächlichen Verteilung fällt auf, dass einige Verfahren bis zu neun Auflagen hatten, während andere nur ein oder zwei Auflagen aufwiesen.

Auf Basis einer Zuordnung der Auflagen zu den Kriterien des Akkreditierungsrates zeigt sich, dass die meisten Auflagen zum Kriterium 2.8 Transparenz und Dokumentation ausgesprochen wurden (35 Auflagen). Ebenfalls gab es viele Auflagen im Hinblick auf die Kriterien 2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (23), 2.3 Studiengangskonzept (28) und 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (27). Nur sehr wenige Auflagen wurden im Hinblick auf die Qualifikationsziele des Studiengangs (4), die Ausstattung (6) sowie die studiengangsbezogene Kooperation (5), die Qualitätssicherung (2) und die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (1) erteilt.¹

3.2.2 Art und Umfang von Empfehlungen

Von den 53 abgeschlossenen Verfahren wurden in 35 Verfahren Empfehlungen ausgesprochen. Insgesamt wurden in diesen 35 Verfahren 112 Empfehlungen erteilt. Ein Großteil dieser Empfehlungen (50) bezog sich auf das Curriculum, zum Beispiel wurde empfohlen bestimmte Inhalte in das Curriculum zu integrieren oder den Ablauf der Module zu verändern. In zwölf Fällen ging es um eine transparentere Darstellung z. B. von im Studium vermittelten Kompetenzen, um eine bessere Verständlichkeit

¹ Die Vergleichszahlen für die Auflagenerteilung in Programmakkreditierungsverfahren im Jahr 2016 können unter http://www.aqas.de/downloads/analysen/Reflexion_Beauftragung_2017.pdf eingesehen werden.

des Studienprogramms für Außenstehende zu erreichen. Weiterhin ging es um Aspekte der Studierbarkeit (10), die studentische Arbeitsbelastung (9) und Qualitätssicherung, dabei insbesondere die bessere Einbindung der Studierenden in Qualitätssicherungsprozesse, oder die Rückkopplung von Ergebnissen mit den Studierenden (9). In geringerem Umfang wurden Empfehlungen ausgesprochen zur Ausstattung (6), zum Beispiel zum Ausbau von Räumlichkeiten oder Laboren bei einem Aufwuchs der Studierendenzahlen, zu Prüfungen (6) im Sinne einer verstärkten Varianz an Prüfungsformen und vereinzelt zu Ressourcen, zum Zugang oder zur Kooperation.

3.2.3 Vergleich der ausgesprochenen Auflagen und Empfehlungen

Abbildung 2 zeigt die Zuordnung der Auflagen zu den Kriterien des Akkreditierungsrates im Vergleich zwischen kooperativen Studiengängen und der Vergleichsgruppe, aller von AQAS 2016 mit Auflagen akkreditierten Studiengänge.

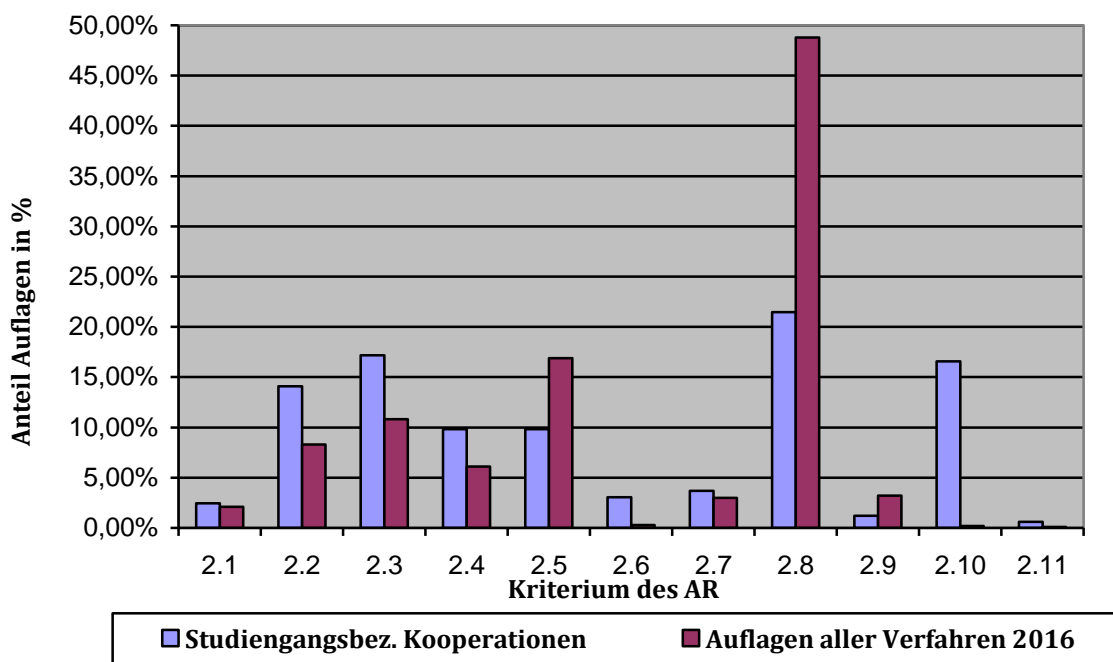


Abbildung 2: Vergleich Zuordnung der Auflagen zwischen studiengangsbezogenen Kooperationen und Auflagen aller Verfahren 2016

Am häufigsten wurden in beiden Fällen Auflagen im Hinblick auf Kriterium 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ erteilt. Diese bezogen sich vor allem auf die Veröffentlichung der Prüfungsordnung, die Dokumentation von geltenden Regelungen oder die Aktualisierung des Diploma Supplements. Auflagen im Rahmen des Kriteriums 2.2 bezogen sich insbesondere auf die Überarbeitung von Modulbeschreibungen im Hinblick auf die Vorgaben der ländergemeinsamen Strukturvorgaben oder auf einzelne Vorgaben, die aus den ländergemeinsamen Strukturvorgaben hervorgehen, wie zum Beispiel Modulgrößen oder die Anzahl der Prüfungen pro Modul. Dies deckt sich mit der Erfahrung aus allen Programmakkreditierungsverfahren, in denen die Modulbeschreibungen häufig Gegenstand von Auflagen sind.

Auflagen zum Kriterium 2.3 Studiengangskonzept wurden häufiger bei kooperativen Studiengängen ausgesprochen. Diese wurden vor allem im Hinblick auf die Transparenz oder die Spezifizierung der Zugangs- und Zulassungsverfahren sowie etwaiger Auswahlverfahren erteilt. Häufig stand im Vordergrund, wie die Studierenden aufgrund heterogener Zugangsvoraussetzungen das Studium erfolgreich absolvieren können und welche Unterstützungsmaßnahmen von Seiten der Hochschule bzw. des

Kooperationspartners vorgehalten werden. Hierin scheint eine Besonderheit zu bestehen, die auf die spezifische Zielgruppe von kooperativen Studienprogrammen zurückgeht. Häufig handelt es sich um Teilnehmende, die berufsbegleitend studieren, zum Teil keine akademische Vorerfahrung haben und deren eigene Schulzeit schon einige Zeit zurückliegt, so dass sie sich wieder neu an das Lernen gewöhnen müssen. Hier liegt es an der Hochschule einerseits die Zugangsvoraussetzungen so zu gestalten, dass die Studierenden ihr Studium erfolgreich meistern können, und andererseits Angebote zu schaffen, die ein erfolgreiches Studium unterstützen. Die im Rahmen von Kriterium 2.10 „Studiengang mit besonderem Profilspruch“ für kooperative Studienprogramme erteilten Auflagen ordnen sich in eben diesen Kontext ein, da es in der Regel um den Nachweis der berufsbegleitenden Studierbarkeit des Angebotes ging. Die Hochschule bzw. der von ihr beauftragte Bildungspartner muss sicherstellen, dass Studierende, die einer parallelen Berufstätigkeit nachgehen, das Studium dennoch in der vorgegebenen Zeit schaffen können. Hier gab es in einigen Fällen Zweifel von Seiten der Gutachtergruppen, ob die vorgesehenen Maßnahmen ausreichen, um dies zu gewährleisten. In der Auflagenerfüllung konnte jedoch die Studierbarkeit der Studienangebote nachgewiesen werden.

Gleichzeitig ist anhand der Zahlen festzustellen, dass kaum Probleme im Hinblick auf die Qualifikationsziele, die Ausgestaltung der Kooperation, die Ausstattung und die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung bestanden. Nur wenige Auflagen wurden im Hinblick auf die Ausstattung erteilt.

Die meisten Empfehlungen beziehen sich auf curriculare Aspekte, hinzukommen Empfehlungen, die sich auf die Arbeitsbelastung und die Studierbarkeit beziehen. Dies ergänzt sich gut mit dem Trend, der schon in der Auflagenerteilung zu beobachten war. Darüber hinaus sind bei den Empfehlungen keine Unterschiede zwischen kooperativen und allen anderen Studienprogrammen zu beobachten.

4. FAZIT

Aufgrund der Vielfalt an Modellen und den damit verbundenen unterschiedlichen Erfahrungen, die AQAS bei der Akkreditierung kooperativer Studiengänge gesammelt hat, zeigt sich, dass diese Programme einer jeweils individuellen Begutachtung bedürfen und keinesfalls pauschalisiert betrachtet werden können. Dementsprechend kann von einer bestimmten Hochschule, einem Hochschultyp oder einem kooperativen Modell kein pauschaler Rückschluss auf die Qualität des Studienprogramms gezogen werden. Bei einer der betrachteten Hochschulen reichte das Spektrum von auflagenfreier Akkreditierung bis hin zur Aussetzung von Verfahren.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die deutliche Mehrzahl der Studienprogramme (knapp 90 %) die Qualitätsanforderungen grundsätzlich erfüllt hat bzw. Mängel durch die Gutachterinnen und Gutachter festgestellt wurden, die innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten von den Hochschulen und ihren Kooperationspartnern behoben wurden. Gleichzeitig gab es aber auch einige Programme, an deren Konzeption und Umsetzung berechtigte Zweifel bestanden und entsprechende Monita durch die Gutachterinnen und Gutachter formuliert wurden. In diesen Fällen haben die anbietenden Hochschulen die Möglichkeit erhalten, innerhalb von 18 Monaten die entsprechenden Veränderungen vorzunehmen, was in vier der betrachteten fünf Fälle zu einer erfolgreichen Akkreditierung führte.

Im Vergleich zu allen Programmakkreditierungsverfahren, die im Jahr 2016 durchgeführt wurden, zeigt sich bei den kooperativ durchgeführten Studiengängen nur im Hinblick auf Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen und den spezifischen Maßnahmen, um den Studierenden den Einstieg in das Studium zu erleichtern eine erhöhte Auflagenerteilung. Ebenfalls in höherer Zahl wurden Auflagen zur berufsbegleitenden Studierbarkeit erteilt, die auf die spezifische Studiengangskonstruktion zurückzuführen ist. Dieses Ergebnis wird untermauert durch die Tatsache, dass auch die Empfehlungen auf Aspekte der Studierbarkeit und der Arbeitsbelastung abzielen.

Auch wenn die Stichprobe der kooperativen Studiengänge bei AQAS begrenzt ist, deuten die Ergebnisse doch darauf hin, dass kooperative Studiengänge in gleichem Umfang wie Studienprogramme, die ausschließlich an staatlichen Universitäten oder Hochschulen angeboten werden, die Qualitätsanforderungen erfüllen.

Abschließend lässt sich konstatieren, dass AQAS eine vertiefte Betrachtung der Qualität des jeweiligen Studienprogramms im Einzelfall auch weiterhin für notwendig hält. In vielen Fällen wurden die kooperativen Varianten von den Hochschulen im Zuge von Verfahren zur Überprüfung der Akkreditierung (d. h. eine Bestätigung der Akkreditierung nach Änderungen am ursprünglich akkreditierten Studiengangskonzept) beantragt. In solchen Fällen ist z. B. eine Begehung nicht zwingend durch die Regeln des Akkreditierungsrates vorgeschrieben. AQAS hat aufgrund der Erfahrungen ihre Praxis in der Akkreditierung von kooperativen Studienprogrammen jedoch insofern angepasst, als dass auch im Fall von Überprüfungen der Akkreditierung mit dem Zweck der Einbindung neuer Kooperationspartner oder anderer Standorte standardmäßig Begehungen durchgeführt werden.

© AQAS e.V., Köln 2017